

## Nr. 189

### Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erläßt die Stadt Herrieden folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

#### § 1

##### Abgabeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

#### § 2

##### Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

#### § 3

##### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

5

#### § 4

##### Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflichtigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, wenn dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehr Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück rechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Landerjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

#### § 6

##### Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner  
für das Jahr 1981 6,- DM  
1982 9,- DM  
1983 12,- DM  
1984 15,- DM  
1985 18,- DM  
für die folgenden Jahre je 20,- DM
- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden  
bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre.  
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und beiden vorhergehenden Kalenderjahre.  
Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß abbar ist.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Werner Herzog  
1. Bürgermeister